
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 37

Neu-Ulm, den 21. Oktober

Jahrgang 2022

Inhalt	Seite
Sitzung des Kreistages	105
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)	105
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung	105
Deutsche Bahn beginnt Erkundungsbohrungen	106

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis-nu.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Sitzung des Kreistages

Am Freitag, 28. Oktober 2022, 09.30 Uhr findet in der Fuggerhalle Weißenhorn, Rue de Villecrenes 2, 89264 Weißenhorn eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 15.07.2022
2. Vertretung des Landkreises Neu-Ulm im Aufsichtsrat der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-Gesellschaft (DING);
Ende der Amtszeit und Neubestellung
3. Beschlussfassung über die Rückübertragung abfallwirtschaftlicher Aufgaben an den Landkreis Neu-Ulm
4. Berichte über die Projekte der Kreisentwicklung 2022/Jahresrückblick der Regionalentwicklung LEADER
5. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0141.8

LABI NU S. 105/2022

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Anlage 1 Die o.g. Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 23-5651.1-255/2022

LABI NU S. 105/2022

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung

Anlage 2 Das Landratsamt Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 2 beige-fügten Bescheid vom 17.10.2022, Az. 31-6024.2-20220666, die Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses (4 Wohneinheiten) mit einer Doppelgarage, 4 Garagen und 3 Stellplätzen;
Nachtragsplanung: Errichtung eines Wintergartens im DG und geänderte Anordnung der Stellplätze 1 – 3 auf dem Grundstück Fl. Nr. 1011/1 der Gemarkung Wullenstetten erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 236, bei Frau Dankert, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20220666

LABI NU S. 105/2022

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

Bahnprojekt Ulm-Augsburg
Markus Baumann

86150 Augsburg , 04.10.2022
Bahnhofstraße 12 1/2

Deutsche Bahn beginnt Erkundungsbohrungen

Anlage 3 Die o.g. Information liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

LABI NU S. 106/2022

Az.: 23-5651.1- 255/2022

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Aufgrund des Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11) i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Neu-Ulm folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
 - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm



ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.

b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person klinisch zu untersuchen.

2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3. Kosten werden nicht erhoben.

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Wichtige Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Neu-Ulm des Fachbereiches 23 –Gewerbe-, Gesundheits- und Veterinärrecht-, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der GeflPestV i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
2. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 GeflPestV).

Neu-Ulm, den 20.10.2022

gez.

Leberl

Ausfertigung



Landratsamt Neu-Ulm

Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Postzustellungsurkunde

Herrn
Alfred Schellenberger
Lange Straße 7
89250 Senden

Rechtliche Bauordnung

Bearbeiter/in: Frau Dankert
Zimmer: 236
Telefon: 0731/7040-31104
Telefax: 0731/7040-31999
E-Mail: tina.dankert@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 31-6024.2 -20220666
Datum: 17.10.2022

Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses (4 Wohneinheiten) mit einer Doppelgarage, 4 Garagen und 3 Stellplätzen; Nachtragsplanung: Errichtung eines Wintergartens im DG und geänderte Anordnung der Stellplätze 1 - 3
Bauort: Grundstück Fl.Nr. 1011/1 der Gemarkung Wullenstetten

Zum Antrag vom 15.07.2022, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am 26.08.2022.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Errichtung eines Wintergartens im Dachgeschoss und die geänderte Anordnung des Stellplatzes Nr. 1 werden unter den nachstehenden Auflagen genehmigt:

(...)

2. Hinweise

(...)

Gründe

(...)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Dankert



Deutsche Bahn beginnt Erkundungsbohrungen

An 10 Stellen untersucht die Deutsche Bahn den Untergrund in der Region zwischen Ulm und Augsburg. Damit gewinnt sie Erkenntnisse über die Bodenbeschaffenheit: Die Bohrungen liefern keinen Hinweis darauf, wo eine spätere Bahnstrecke verlaufen wird.

Im Oktober beginnt die Deutsche Bahn ihr Erkundungsprogramm. Dabei wird der Untergrund in der Nähe von Bereichen untersucht, in denen eine spätere Trasse verlaufen könnte. Diese Informationen sind wichtig, da sie die Bauweise und damit die Kosten einer späteren Bahnstrecke beeinflussen. Die Bohrungen sind kein Hinweis darauf, dass bereits eine Entscheidung für oder gegen eine Variante getroffen worden ist.

In den Bereichen, in denen die Grobtrassierungen verlaufen, liegen die zehn Bohrpunkte. Die Bohrungen haben eine Tiefe von bis zu 70 Metern. Die gewonnenen Bohrkerns werden anschließend in einem Labor untersucht. Unter anderem kann so der Tragfähigkeit des Untergrunds bestimmt werden. Anschließend werden die Bohrkerns eingelagert.

Baugrundgutachter:innen nutzen das Material, um den Untergrund näher untersuchen zu können.

Die Bohrungen werden mithilfe eines Bohrgeräts, das beispielsweise auf einem LKW montiert ist, durchgeführt. Wie lange die Arbeiten jeweils dauern, hängt vom Aufbau des Untergrunds, von den Grundwasserverhältnissen und der Bohrtiefe ab. Je Bohrstelle ist mit wenigen Tagen bis zu zwei Wochen zu rechnen.

Ökologisch sensible Zonen und anderweitig genutzte Flächen, werden dabei so gut wie möglich gemieden. Bevor die Arbeiten beginnen, wurden beim Landratsamt alle wasser- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen eingeholt. Die Maßnahmen werden zudem umweltfachlich überwacht.

Die Bohrstellen werden danach zu Grundwassermessstellen ausgebaut. Langfristig kann dadurch beobachtet werden, wie sich das Grundwasser räumlich verteilt und zeitlich verändert.

Weitere Informationen zum Ablauf finden Sie auf der Website des Bahnprojekts www.ulm-augsburg.de.